



WASSERWIRTSCHAFT

Öffentliche Wasserversorgungs- Anlagen

Eigenkontrolle und
Fremdüberwachung
im Bundesland Salzburg



Wasser
Land Salzburg

Eigenkontrolle und Fremdüberwachung

für öffentliche Wasserversorgungsanlagen im Bundesland Salzburg

Trinkwasser als unser wichtigstes und sensibelstes Lebensmittel stellt an die Dienstleistung „Trinkwasserversorgung“ höchste Anforderungen in Bezug auf Hygiene und Betriebssicherheit. Für die Qualitätssicherung werden hohe Ansprüche an die Eigenkontrolle und die technische Fremdüberwachung gesetzt. Dies wird einerseits durch gesetzliche Grundlagen, wie der Trinkwasserverordnung (TWV), dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) oder dem Wasserrechtsgesetz (WRG) sichergestellt und andererseits durch Normen, Regelwerke und das Codexkapitel B 1 des österreichischen Lebensmittelbuches ergänzt.



1. Gesetzliche Grundlagen

1.1 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) und Trinkwasserverordnung (TWV 2001)

§ 5 (1) Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat die Wasserversorgungsanlage dem Stand der Technik entsprechend zu errichten, in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und vorzusehen, dass eine negative Beeinflussung des Wassers hintangehalten wird.

Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage ist verpflichtet, den Trinkwasserversorgungsbetrieb selbst durch Wartungs- und Inspektionsarbeiten zu überwachen und in Form eines Betriebs- und Wartungsbuches zu dokumentieren. Zeiträume für diese Kontrollen sind nur für die Trinkwasseranalysen – in Abhängigkeit vom mittleren täglichen Wasserverbrauch – vorgesehen (Anhang II, TWV 2001).

1.2 Wasserrechtsgesetz (WRG) 1959

§ 134 (1) Öffentliche Wasserversorgungsanlagen einschließlich der Schutzgebiete sind vom Wasserberechtigten auf seine Kosten durch Sachverständige oder geeignete Anstalten und Unternehmungen hygienisch und technisch überprüfen zu lassen.

Die Betreiber von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen¹⁾ haben durch die von ihnen beauftragten Sachverständigen die Wasserversorgungsanlagen überprüfen sowie die Eigenkontrolle durchführen zu lassen. Die Überprüfungszeiträume für Fremdüberwachungen sind mit maximal 5 Jahren limitiert, häufigere Überprüfungen können von der Wasserrechtsbehörde vorgeschrieben werden.

§ 35 LMSVG (2006): regelt die amtliche Kontrolle durch Lebensmittelaufsichtsorgane.



¹⁾ Öffentliche Wasserversorgungsanlagen sind jene von Verbänden, Kommunen und Wassergenossenschaften.

2. Eigenkontrolle

Die Eigenkontrolle ist laut § 5 TWV (BGBl. II Nr. 304/2001) gesetzlich vorgeschrieben. Demnach hat jeder Betreiber einer Wasserversorgungsanlage seine Anlage dem Stand der Technik entsprechend zu errichten, in ordnungsgemäßen Zustand zu halten, und vorzusorgen, dass eine negative Beeinflussung des Wassers hintangehalten wird.

Die Eigenkontrolle ist in Form eines Betriebs- und Wartungsbuches²⁾ zu dokumentieren.

Zur Eigenkontrolle zählt auch die Untersuchung des Wassers gemäß dem Untersuchungsumfang und den Untersuchungshäufigkeiten nach Anhang II der TWV. Diese Untersuchungen dürfen nur von der Agentur gemäß § 65 LMSVG, den Untersuchungsanstalten der Länder gemäß § 72 LMSVG oder einer nach § 73 LMSVG hierzu berechtigten Person, in der Folge Lebensmittelgutachter genannt, durchgeführt werden.

Es wird ausdrücklich klar gestellt, dass die hygienische Überwachung von Trinkwasserversorgungsanlagen im Rahmen der Eigenkontrolle gemäß TWV weder von behördlichen Vorschriften noch einer amtlichen Aufsichtstätigkeit abhängig ist, sondern ausschließlich im eigenen Verantwortungsbereich des Wasserversorgungsunternehmens liegt.

Ergänzende, zusätzliche Untersuchungen können sich allerdings aus behördlichen Vorschriften ergeben.

Darüber hinaus steht es jedem Betreiber frei, weitere Untersuchungen im Rahmen der internen Betriebskontrolle durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.



2.1. Technische Eigenüberwachung³⁾

Die technische Überwachung von Trinkwasserversorgungsanlagen ist in der ÖNORM B 2539, Ausgabedatum 12.1.2005, geregelt. Für die Gestaltungsvorschläge der Aufzeichnungunterlagen wird auf die ÖVGW Regelwerke W 60 und W 85 verwiesen. Demnach sollten die Unterlagen in 3 Abschnitten – auch für eine schnellere Orientierung der Fremdüberwachung - gegliedert sein:

■ **Abschnitt 1** soll die Anlagen- und Organisationsbeschreibung beinhalten. Es ist die Urkundensammlung zu führen, welche sämtliche Eintragungen im Wasserbuch, den wasserrechtlichen, baurechtlichen, naturschutzrechtlichen und sonstigen notwendigen und vorhandenen Bewilligungs- und Überprüfungsbescheide über Wassergewinnungsstätten mit Schutz- und Schongebieten, mit Art der Wasserentnahmestelle, maximalen Entnahmekonsens, Anführung von Dauerauflagen sowie den zutreffenden Gesetzen und Verordnungen beinhaltet.

Weiters sind die Beschreibung von Funktionsabläufen, Verfahrensweisungen, Arbeitsanweisungen in

diesen Abschnitt einzuordnen. Letztlich ist hier auch der Mitarbeiterbereich mit Personaldatenbogen, Aufgabenbeschreibung anzusetzen.

■ **Abschnitt 2** behandelt die Betriebsdaten. Beginnend mit den Angaben über Wasserqualität einschließlich der Daten von routinemäßigen Kontrollen, Mindestuntersuchung sowie Volluntersuchungen über die jährliche Betriebsstatistik mit Aussagen

- über den maximalen täglichen und jährlichen Trinkwasserverbrauch;
- die minimal tägliche und jährliche erschotete Wassermenge;
- den Energieaufwand für den Wassertransport und Betriebsanlagenbedarf;
- Angaben über den Tausch von Wasserzählern; usf...

■ **Abschnitt 3** sollte im Wesentlichen die Überwachung regeln. Es muss die Anlage fachgerecht von geschulten Personen errichtet, gewartet und instand gehalten werden. Weiters müssen Aufzeichnungen, insbesondere über Pläne, Wartungsarbeiten und Schulung der für die Instandhaltung und Wartung eingesetzten Personen geführt werden sowie Nachweise über durchgeführte Tätigkeiten einschlägiger Betriebe aufliegen. Für die Wartungsarbeiten wird ein Wartungsplan mit den durchzuführenden Arbeiten, den Ausführungen über die hierzu erforderliche Qualifikation der Bediensteten und den zugehörigen Zeitintervallen

²⁾ ÖVGW-Richtlinie W85 „Anforderungen an Betriebs- und Wartungshandbücher in Wasserversorgungsunternehmen“

³⁾ Siehe auch ÖVGW-Richtlinien W 59 „Technische Überwachung von öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen“, W 60 „Leitfaden für die Technische Überwachung“ und ÖVGW-Richtlinie W 88 „Anleitung zur Einführung eines einfachen Wasser-Sicherheitsplanes“



empfohlen (siehe W 85 Anhang B). Auch der Probenahmeplan für Trinkwasserkontrollen von routinemäßigen Kontrollen bis Volluntersuchung gemäß Trinkwasserverordnung – TWV in der geltenden Fassung (BGBl. II Nr. 304 /2001, Anhang II, Teil B mit den Änderungen BGBl II Nr. 254/2006 und 121/2007), in dem Häufigkeit und Entnahmestellen angegeben sind, sollte hier ausgewiesen sein.

Für **Kleinanlagen** (durchschnittlicher Tagesverbrauch kleiner als 10 m³) kann der Umfang der Eigenkontrolle reduziert werden. Es reicht meist ein Serviceordner mit Wartungsbuch, welches mindestens folgenden Inhalt enthalten muss:

- **Daten der WVA:** Datenblatt, Gefahrenpotenzial Quelle/Brunnen, Schutzgebiet, Wasserbedarfsermittlung, Wasserbilanz
- **Bescheide:** alle die Anlage betreffenden Bescheide, Schriftverkehr mit Behörde, Wartungsverträge
- **Pläne:** Einreich- und/oder Ausführungsplan, Aufmaßskizzen, Übersichtslageplan auf Katasterplan und Luftbild (z.B. Ausdruck aus dem digitalen Wasseratlas Salzburg) mit allen Anlageteilen und Versorgungsbereich
- **Quellschüttung und Entnahmemenge /Fördermenge und Brunnenwasserstand, jeweils mit Schwankungsbereichen:** Messprotokolle, Auswertungen
- **Wartungsarbeiten:** Wartungsplan, durchgeführte Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten
- **Wasseranalysen:** Inspektionsbericht (früher Wasseruntersuchungsbefund und Ortsbefund genannt)

2.2. Hygienische Eigenkontrolle (nach TWV)

Jeder Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat Untersuchungen des Wassers gemäß dem Untersuchungsumfang und den Untersuchungshäufigkeiten nach Anhang II der Trinkwasserverordnung von der Agentur gemäß § 65 LMSVG, den Untersuchungsanstalten der Länder gemäß § 72 LMSVG oder einer nach § 73 LMSVG hierzu berechtigten Person auf seine Kosten durchführen zu lassen.

Die Probenahme, Messungen vor Ort und der Ortsbefund müssen im akkreditierten Bereich des Labors erfolgen (Erlass des BMGFJ v. 20.10.2006, Zl. BMGF-75310/0036-IV/7/2006).

Die Organe der Lebensmittelgutachter haben bei der Probennahme auch eine Überprüfung der Wasserversorgungsanlage (Lokalaugenschein einschließlich aller Wasserspender mit Fassungszone und Schutzgebieten - Ortsbefund) vorzunehmen. Die genauen Anforderungen für die Probenahme bzw. Überprüfung sind im Codexkapitel B 1, Abschnitt 6 sowie in der in Ausarbeitung stehenden ÖNORM M 5874 „Wasseruntersuchung – Überprüfung von Wasser gemäß Trinkwasserverordnung“ geregelt.



Die Lebensmittelgutachter haben unter Einbeziehung aller Fakten eine Begutachtung gemäß LMSVG vorzunehmen und zusammenfassend festzustellen, ob das Wasser im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen den lebensmittelrechtlichen Vorschriften entspricht. Zusätzlich kann die Wortfolge „zur Verwendung als Trinkwasser geeignet“ angeführt werden.)

Eine aktuelle Liste der berechtigten Dienststellen der AGES und der Gutachter gemäß § 73 LMSVG mit Standort im Bundesland Salzburg ist auf der Homepage des Gesundheitsministeriums (<http://www.bmgfj.gv.at>) zu finden.

Die hygienische Untersuchung nach TWV ersetzt nicht allfällige zusätzliche Untersuchungen, die aus anderen behördlichen Vorschriften, wie zum Beispiel aus wasserrechtlichen Bewilligungsbescheiden, resultieren. Es wird empfohlen, vom beauftragten Lebensmittelgutachter gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Überwacher nach § 134 WRG, einen Probenahmeplan ausarbeiten zu lassen, der sowohl die Erfordernisse der Trinkwasserverordnung als auch der wasserrechtlichen Bewilligungsbescheide abdeckt. Dieser ist mit den Behörden abzustimmen.

3. Technische Überprüfung – Fremdüberwachung

3.1. Fremdüberwachung nach § 134 WRG 1959 idgF.

Die Betreiber von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen haben durch die von ihnen beauftragten Sachverständigen oder geeignete Anstalten die Wasserversorgungsanlagen hygienisch und technisch überprüfen zu lassen. Die vorliegenden Gutachten der Eigenkontrolle nach TWV sollen dabei mit ausgewertet werden. Die Überprüfungszeiträume für Fremdüberwachungen sind mit maximal 5 Jahren limitiert.

Der Fremdprüfer hat festzustellen, ob für alle behördlich bewilligungspflichtigen Anlagenteile Genehmigungs- und Überprüfungsbescheide vorliegen und deren Rahmenbedingungen und Auflagen auch eingehalten werden (z. B. Konsensmenge). Weiters soll er prüfen, ob die erforderlichen Maßnahmen der Eigenkontrolle laut TWV getroffen wurden und etwa in Inspektionsberichten geforderte Maßnahmen zur Aufrechterhaltung einer einwandfreien Wasserqualität technisch zweckmäßig durchgeführt worden sind. Er hat einen schriftlichen Prüfbericht zu erstellen und Fristen für allfällige Mängelbehebung vorzuschlagen.



a. Kontrolle der Eigenüberwachung

Grundlagen der Überprüfung der Eigenüberwachung sind

- vorhergehende Prüfberichte
- Wasserrechts- und sonstige Bescheide (Ort, Maß und Art der Wasserbenutzung, Auflagen)
- Aufzeichnungen im Betriebs- und Wartungsbuch
- Bestandspläne
- Anschlusskartei

b. Überprüfung der Anlage

Der Prüfer hat die Funktion und die Einhaltung der Auflagen für

- Schutzgebiete
- Wassergewinnungsstellen
- Aufbereitungsanlagen
- Speicherbauwerke
- Steuer- und Fernwirkanlagen

aufgrund eines Lokalausweises zu beurteilen. Er hat festzustellen, ob ein aktueller Alarm- und Einsatzplan aufliegt. Er hat zu kontrollieren, ob die im letzten Prüfbericht protokollierten Mängel behoben und Vorschläge befolgt wurden. Anlagenteile, die aufgrund der Aufzeichnungen der Eigenüberwachung eine hohe Mängelhäufigkeit aufweisen, sind gesondert zu beurteilen.



c. Sonstige Überprüfungen

- Technische und lebensmittelrechtliche Zulässigkeit der verwendeten Produkte und Betriebsmittel, z. B. durch Vorlage von Zertifikaten
- Fachkundigkeit des technischen Personals (Kurse, Schulungen)

Der Prüfbericht über die Fremdüberwachung ist in Form einer Niederschrift zu erstellen. Die Anforderungen für diesen Bericht für das Bundesland Salzburg sind unter Punkt 4 dargestellt.

3.2. Amtliche Kontrolle nach § 35 LMSVG 2006 idgF.

Aufsichtorgane der Lebensmittelbehörde können jederzeit ohne Voranmeldung bei jedem Wasserversorger eine amtliche Kontrolle der Wasserversorgungsanlage durchführen. Dabei dürfen sie auch Wasserproben ziehen und gewisse Messungen vor Ort selbst durchführen. Sie haben dabei nach schriftlich festgelegten Verfahren vorzugehen und über ihre Wahrnehmungen einen schriftlichen Bericht zu verfassen. Im Falle von Beanstandungen haben sie dem Be-





- Im Rahmen des vom Gesundheitsministeriums erlassenen Revisions- und Probenplans, mit dem alle Lebensmittelunternehmen stichprobenweise kontrolliert werden
- Im Rahmen von vom Ministerium angeordneten Monitoringaktionen. Bei diesen Aktionen festgestellte Unzukömmlichkeiten haben keine Rechtsfolgen, auch werden dabei keine Parallelproben hinterlassen.

3.3 Sonstige Überwachungen

Unabhängig von den lebensmittelrechtlich und wasserrechtlich vorgeschriebenen Untersuchungen führt auch die Gewässeraufsicht beim Amt der Salzburger Landesregierung Wasseruntersuchungen im Rahmen der Gewässerzustandsüberwachungsverordnung – GZÜV (BGBl. 479/2006) durch. In vielen Fällen sind Wasserversorgungsanlagen als Probenahmestellen vorgesehen. Die Probenahme erfolgt dort durch vom Amt beauftragte Wasseruntersuchungsstellen, die aber oft nicht als Lebensmittelgutachter befugt sind. Die in diesem Rahmen erstellten Wasseruntersuchungsberichte können daher nicht als Lebensmittelgutachten im Sinne der TWV verwendet werden.



treiber der Anlage eine Ausfertigung des Berichtes zur Verfügung zu stellen.

Werden Wasserproben gezogen, so ist dem Betreiben jeweils eine Parallelprobe zu überlassen.

Sollten hygienische Mängel festgestellt werden, werden Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen nach den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen angeordnet. In diesem Fall sind auch die Kosten der Amtshandlung zu tragen.

Amtliche Überprüfungen werden in der Regel aus folgenden Anlässen vorgenommen:

- Beschwerde, Anzeige, begründeter Verdacht



4. Anforderungen an einen Überprüfungsbericht für öffentliche Wasserversorgungsanlagen

nach § 134 WRG im Bundesland Salzburg

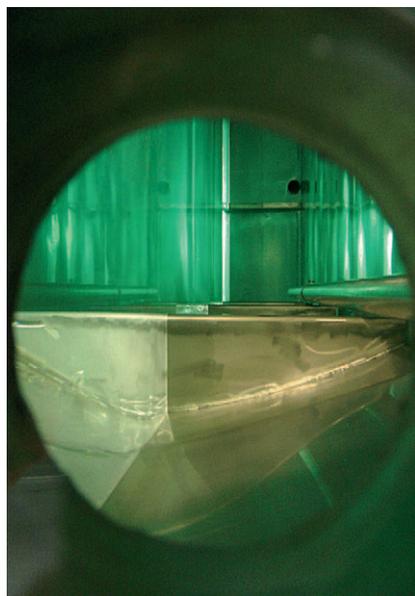
Der Prüfbericht über die Fremdüberwachung ist in Form einer Niederschrift zu erstellen, wobei eine Gliederung in Befund und Gutachten mit allfälligen Verbesserungsvorschlägen zweckmäßig ist. Ein Vorschlag für den Aufbau des Prüfberichtes ist in der ÖVGW W 60 enthalten.

Formale Kriterien

- Datum der Überprüfung
- Bezeichnung der überprüften Wasserversorgungsanlage, Name des Betreibers und der für die Eigenüberwachung verantwortlichen Person
- Name des Prüfers
- Datum der letzten Fremdüberwachung
- Datum und Unterschrift des für die Prüfung Verantwortlichen

Befund

- Überprüfung der Wasserversorgungsanlage gemäß Punkt 3
- Die Behebung der Mängel, die aufgrund der letzten Fremdüberwachung festgestellt wurden



- Systemskizze der WVA (siehe Beispiel Beilage)
- nachvollziehbare Wasserbilanz, wobei zumindest der gemessene und verrechnete Jahreswasserverbrauch und die gemessenen Mindestquellschüttungen/Grundwasserspiegel der letzten 5 Jahre anzuführen sind.

Gutachten

- Bewertung der Eigenüberwachung
- Bewertung der Schutzgebiete (Einhaltung der Auflagen, Stand der Technik)
- Festgestellte Mängel und Prioritätenreihung der Mängelbehebung
- Strategische Handlungsempfehlungen

